

# **Förderrichtlinie zur Förderung freier und kommunaler Träger zur Umsetzung der Fachberatungsstellen im Rahmen des Landesprogramms Sprach-Kitas (Förderrichtlinie Fachberatung Sprach-Kitas)**

*Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 03.12.2024 – VIII 3511 - 406589/2024*

## **1. Förderziel und Zweck**

Sprache ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gelingende kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung des Kindes und befördert diese. Altersgemäße Sprachkenntnisse sind schon im frühkindlichen Alter wichtig, damit die Kinder von Anfang an gleiche Bildungschancen haben. Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und ihre gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Sprachliche Bildung sollte so früh wie möglich beginnen und in den Alltag integriert werden.

Deshalb ist es erklärtes Ziel des Landes, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen fortzuentwickeln und weiter zu stärken. Notwendig dafür sind in erster Linie eine professionelle Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte sowie ihre Unterstützung und Begleitung.

Das Land Schleswig-Holstein hat daher ein „Landesprogramm Sprach-Kitas“ aufgelegt, welches folgende Ziele verfolgt:

- Die nachhaltige Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.
- Systematische Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebotes in den teilnehmenden Einrichtungen.
- Durch eine enge Verzahnung mit den Themen Inklusion und Erziehungspartnerschaft eine die soziale Vielfalt wertschätzende und die Teilhabe aller Kinder und Familien unterstützende Kultur in den Einrichtungen.

Zur Begleitung und Unterstützung der nach § 16a Absatz 2 KiTaG anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen und der zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas sollen landesweit kontinuierliche prozessbegleitende Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen. Hierzu fördert das Land mittels dieser Richtlinie zusätzliche Fachberatungsstellen, die insbesondere die zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas, die Einrichtungsleitungen und Teams anerkannter Sprach-Kindertageseinrichtungen qualifizieren und begleiten und die Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung sowie der Organisation des Austauschs und der Vernetzung der zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas in den Einrichtungen unterschiedlicher Träger unterstützen.

### **1.1. Rechtsgrundlage**

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt den nach

Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (VV und VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für den Einsatz von zusätzlichen Fachberatungsstellen im Rahmen des Landesprogramms Sprach-Kitas.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Förderfähig sind Fachberatungsstellen, die folgende, unentgeltliche Angebote für anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen im jeweiligen regionalen Bereich vorhalten:

- Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas, Kita-Leitungen und Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtung im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung unter Berücksichtigung der Themen Inklusion und Zusammenarbeit mit Familien zu erhöhen.
- Qualifizierung der zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Landesprogramms Sprach-Kitas unter Berücksichtigung der Verzahnung von Theorie-, Praxis- und Reflexionsphasen.
- Förderung von Teambildungsprozessen in den Einrichtungen sowie Unterstützung der Rollenklärung der Beteiligten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen (z.B. durch Abschluss von inhaltlichen Kooperationsvereinbarungen).
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Inklusion und Zusammenarbeit mit Familien.
- Organisation des regelmäßigen fachlichen Austauschs unter den Einrichtungen, die die Angebote der Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen (Verbund).
- Koordination externer Fortbildungen/ Qualifizierungen für Einrichtungen im Verbund.

2.2. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Durchführung dieser Angebote, einschließlich der Aufwendungen für die eigene Qualifizierung der Fachberatung sowie die Mitwirkung an der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Landesprogramms.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfangende sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts; diese sind zugleich die antragsberechtigten Stellen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfangenden verpflichten sich, die Fördermittel zweckgebunden, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragsstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.

## **4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

4.2.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme (Fachberatungsstelle) bis auf die beantragten Landesmittel gesichert ist.

4.2.2. Abweichend von den Bestimmungen des § 20 Absatz 2 Satz 3 ff. KiTaG müssen die Fachberatungen im Landesprogramm Sprach-Kitas folgende Anforderungen erfüllen:

- Akademischer Abschluss aus dem sozialpädagogischen oder frühpädagogischen Bereich (bzw. abweichend pädagogische Fachkraft nach § 28 Absatz 1 KiTaG mit der Zusatzqualifikation Leiterin bzw. Leiter einer Kindertageseinrichtung und einer sechsjährigen Praxis als Leitungskraft),
- Nachgewiesene spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und Erziehungspartnerschaft (z. B. durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen oder Studieninhalte),
- Mindestens zwei Jahre
  - Berufserfahrung als pädagogische Fachberatung in Kindertageseinrichtungen; eine zweijährige Tätigkeit als Sprachfachkraft oder Einrichtungsleitung in einem auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung ausgerichteten Programm ersetzt dabei ein Jahr Berufserfahrung als pädagogische Fachberatung in Kindertageseinrichtungen oder,
  - Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o.ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.

Ausnahmen hiervon können in einem engen Rahmen und nur in Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium zugelassen werden.

- 4.2.3. Aus den aufgeführten Qualifikationsanforderungen und Aufgaben ergibt sich die verbindliche Eingruppierung der zusätzlichen Fachberatung bei Anwendung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst in TVöD S17 bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke/ Entgeltvereinbarungen analog (im Sinne von vergleichbar) TVöD S17. Diese Eingruppierung der Fachberatung beim Träger ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.
- 4.2.4. Die Beschäftigung der Fachberatung beim Zuwendungsempfängenden muss in sozialversicherungspflichtiger Form erfolgen. Honorarkräfte erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 19,5 Wochenstunden.
- 4.2.5. Die Fachberatung muss die Bereitschaft zeigen, regelmäßig an Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten für Fachberatungen im Rahmen des Landesprogramms sowie an Umfragen, Veranstaltungen oder Gremiensitzungen zur Weiterentwicklung des Landesprogramms Sprach-Kitas und zur Qualitätssicherung teilzunehmen.
- 4.2.6. Die Angebote der Fachberatungsstellen beziehen sich auf alle nach § 16a Absatz 2 KiTaG anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen in einem Verbund. Jede Fachberatung muss 10 bis 15 anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen beraten. Die Aufnahme von anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen in den Verbund darf nicht abgelehnt werden, solange nicht die maximale Anzahl von 15 Einrichtungen im Verbund erreicht ist.
- 4.2.7. Durch den Zuwendungsempfängenden ist sicherzustellen, dass die Fachberatung mit den Einrichtungen ihres Verbundes grundsätzlich in engem Kontakt stehen und sie regelmäßig besuchen. Die Ausgestaltung des Beratungsangebots liegt in der Verantwortung der Fachberatung und richtet sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung. Die Begleitung und Beratung der zusätzlichen Fachkräfte Sprach-Kitas, der Kita-Leitungen oder weiteren Personen des Kita-Teams erfolgt mindestens in Abständen von sechs bis zehn Wochen vorzugsweise in Präsenz. Digitale Beratungsangebote können genutzt werden.
- 4.2.8. Die Fachberatungen müssen die Bereitschaft zeigen, sich mit den in der Region zuständigen Kompetenzteams Inklusion zum Themenbereich sprachliche Bildung regelmäßig auszutauschen.
- 4.2.9. Für die im Landesprogramm Sprach-Kitas tätigen Fachberatungen gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 KiTaG gleichermaßen. Eine Dienst- und Fachaufsicht darf nicht ausgeübt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Weiterleitung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **5.2. Höhe der Zuwendung**

Die Träger der Fachberatungsstellen erhalten einen Zuschuss zu den Personalausgaben sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten.

Die Zuwendung kann bis zur vollen Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 51.600 Euro pro Jahr. Der Höchstbetrag berücksichtigt die projektbezogenen Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden in der Gruppe TVöD S 17 oder vergleichbar), sowie projektbezogene Sachausgaben und Gemeinkosten.

## **5.3. Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige Ausgaben**

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen insbesondere bei der Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfangenden hinzuweisen.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

7.1.1. Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die antragsberechtigte Stelle bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen.

7.1.2. Die antragsberechtigte Stelle gibt bei der Antragstellung einen präferierten regionalen Zuständigkeitsbereich an. Sie kann eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren beantragen.

7.1.3. Den Anträgen sind folgende, bei Folgeanträgen aktualisierte, Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Maßnahmen- und Projektplan
- Erklärung des Trägers zu den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4. dieser Richtlinie (Qualifikation und Erfahrungen der Fachberatung, Eingruppierung der Fachberatung, Beschäftigung der Fachberatung)

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall anfordern.

- 7.1.4. Es können nur Förderanträge für Maßnahmen gestellt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.
- 7.1.5. Mitarbeitende des Zuwendungsempfängenden, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Gleiches gilt bei Personalwechsel.
- 7.1.6. Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängenden der elektronischen Speicherung und Verarbeitung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten o.ä. nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Übersteigen die Anträge die Anzahl der aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel förderfähigen Fachberatungsstellen, trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Dabei stellt die Bewilligungsbehörde eine flächendeckende Versorgung in allen Regionen des Landes mit Fachberatungsstellen sicher.

Weiteres Auswahlkriterium sind die Erfahrungen in einem auf die alltagsintegrierte sprachliche Bildung ausgerichteten Programm mit trägerübergreifenden und vernetzenden Komponenten. Anträge anerkannter freier Träger der Jugendhilfe werden bei vergleichbarer Erfahrung vorrangig berücksichtigt.

## **7.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf Abruf und nach Bedarf. Die Festlegung der Zeitpunkte erfolgt unter Beachtung des § 34 Abs. 2 der LHO und den korrespondierenden Verwaltungsvorschriften. Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

## **7.4. Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.4.1. Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung stellt die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfangenden einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.2. Gehören die Zuwendungsempfangenden der Gruppe der freien Träger an, so wird abweichend von VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO auch bei einer Förderung über 50.000 € ein vereinfachtes Verwendungsnachweisverfahren durchgeführt. Die übrigen Bestimmungen der VV zu § 44 LHO und der dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bleiben davon unberührt.
- 7.4.3. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

## **7.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung, der Widerruf oder Teilwiderauf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30.06.2028. Die Richtlinie, veröffentlicht im Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 29, S. 1724 ff., tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

## **9. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, den 03.12.2024

Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)